

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Fonds *und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers* erfolgt durch die Landesregierung. Eine Stellungnahme der Gesundheitsplattform ist vorher einzuholen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer *und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers* haben die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Gesundheitsplattform und des Ständigen Ausschusses zu besorgen. Die laufenden Geschäfte, die aus der Besorgung dieser Beschlüsse erforderlich sind, sind eigenverantwortlich und selbstständig durchzuführen. Nähere Regelungen über die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind in der vom Ständigen Ausschuss zu beschließenden Geschäftsordnung zu treffen. Die Geschäftsordnung ist der Gesundheitsplattform zur Kenntnis zu bringen. Hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 ist die Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bedient sich zur Besorgung ihrer oder seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der NÖ Landeskliniken- Holding wahrgenommen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres im Wege über den Ständigen Ausschuss über das abgelaufene Geschäftsjahr an die Gesundheitsplattform zu berichten.